

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft  
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang  
Industrial Management (konsekutiv)  
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering)**

**vom 17. Dezember 2009**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 17. Dezember 2009 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

**Artikel 1**

**Änderungen**

Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management in der Fassung vom 07. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird das Datum „30. Juli“ durch das Datum „15. Juli“ ersetzt.
2. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können Studierende zum Sommersemester zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung muss in diesem Fall für EU-Bildungsausländer bis zum 15. Dezember und für deutsche Bewerber und EU-Bildungsinländer bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:  
**„§ 4a Zulassung unter Vorbehalt“**

Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z.B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird. Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird und die in Form eines beglaubigten Nachweises dem Antrag beizulegen ist. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

4. In § 7 Absatz 2 Abschnitt b. wird vor dem Wort „Studierende“ das Wort „Über“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 1 Abschnitt a. wird nach dem Wort „Hochschulabschlusses“ folgende Formulierung eingefügt:  
„bzw. die Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/11.

Aalen, den 17. Dezember 2009

.....  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor

---

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 29. März 2000.

Angeschlagen am: 18.12.2009

Abgenommen am: